

**Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	045/2021	Datum:	19.03.2021
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	30.03.2021
6	X	Hauptausschuss	15.04.2021
7	X	Stadtvertretung	22.04.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	gez. Ohle
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter	Sachbearbeiter

1. TOP:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Gemeinden dürfen für Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein Kosten/ Gebühren erheben. Gemeint sind damit solche Amtshandlungen, die unmittelbar dem Vollzug des BestattG dienen. Die Grundlage für Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte für die Kostenerhebung per Satzung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Da bislang darauf verzichtet wurde, für Städte und Gemeinden eine Mustersatzung zu erarbeiten, wurde empfohlen, die Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem BestattG in die allgemeine Gebührensatzung bei den Städten und Gemeinden mit aufzunehmen. Für die Amtshandlungen sind Verwaltungsgebühren zu erheben, die auf Grundlage von Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes zu bemessen sind. Daneben kann die Behörde die Erstattung ihrer erforderlichen Auslagen verlangen. Die Festlegung der Gebühr ist angelehnt an die Stundensätze der Personalkostentabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein festgelegt wurde. Bei der Festlegung der Gebühr handelt es sich um einen errechneten Mittelwert.

Die Änderungen sind über eine 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in die Gebührentabelle eingepflegt worden. Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

3. Lösungsvorschlag

Die Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung der Verwaltungsgebühren wird gemäß der Anlage mit der Nummer 13. unter III. Bau-, Umwelt-, Entwässerungs- und Ordnungsangelegenheiten erweitert.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Einnahmen werden unter der Haushaltsstelle - Angelegenheiten der allgemeinen öffentlichen Ordnung – Sonstige Betriebseinnahmen (1100/157000) - eingenommen.

5. Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird beschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Schwentidental erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle, die Anlage zur Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist, wird unter Nummer III. Bau-, Umwelt-, Entwässerungs- und Ordnungsangelegenheiten Punkt 13. wie folgt ergänzt:

13. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

Erlass eines Leistungsbescheides über die Durchführung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe im Wege der Ersatzvornahme;
hier: Durchführung einer angemessenen und ortsüblichen Beisetzung gem. § 13 Abs. 2 BestattG

Gebührenbemessung
nach Zeitaufwand

46,00 € je
angefangene Stunde²⁾

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwentidental, den 23.04.2021

Bürgermeister